

Patientenentschädigungsfonds

gemäß § 22 des Bgld. Gesundheitswesengesetzes, LGBl. Nr. 5/2006

Informationsblatt

Einleitung

Mit Wirksamkeit ab 1.1.2001 wurden sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung von so genannten „Patientenentschädigungsfonds“ geschaffen.

Die stationär aufgenommenen Patienten in den öffentlichen Krankenhäusern müssen zusätzlich zu anderen Kostenbeiträgen pro Verpflegstag im Krankenhaus einen Betrag von 0,73 Euro bezahlen. Diese zusätzlichen Kostenbeiträge werden zur Finanzierung von Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, verwendet.

Grundsätze für eine Entschädigung:

- Eine Entschädigung gebührt Patienten, die durch die Untersuchung, Behandlung, Pflege, bzw. Nichtuntersuchung, Nichtbehandlung, Nichtpflege in einer öffentlichen bgl. Krankenanstalt einen Schaden erlitten haben **und eine Haftung nicht eindeutig gegeben ist**.
- Voraussetzungen für eine Entschädigung sind somit, dass
 - ein Schaden (Schmerzen, Verdienstentgang etc.) vorliegt,
 - dieser Schaden jedenfalls durch die Behandlung im Krankenhaus verursacht wurde (Kausalität), aber
 - die für einen zivilrechtlichen Schadenersatz sonst erforderlichen Voraussetzungen, wie die Rechtswidrigkeit und das Verschulden, nicht eindeutig vorliegen (z.B. weil die ausreichende Aufklärung über eine Operation und deren Risiken zweifelhaft - schwer beweisbar - ist).
- Diese Bestimmung bedeutet aber auch, dass eine **Entschädigung aus dem Patientenentschädigungsfonds nicht gebührt**,
 - wenn die **Haftung** des Krankenhauses **eindeutig** ist (z.B. durch anerkanntes Sachverständigengutachten, durch Gerichtsurteil oder durch die Schlichtungsstelle bei der Ärztekammer festgestellt) oder
 - wenn die **Haftung** des Krankenhauses **eindeutig nicht gegeben** ist (z.B. der Schaden wurde vom Krankenhaus gar nicht verursacht).
- Das Schadensereignis muss ab 1.1.2001 eingetreten sein.
- Es ist ein Antrag des Patienten bzw. der Erben notwendig.

- Der Antrag muss spätestens 3 Jahre nach Abschluss der stationären oder ambulanten Behandlung bzw. 1 Jahr nach einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gestellt werden.
- Die Patienten- und Behindertenanwaltschaft hat die Funktion einer Clearingstelle, d.h. sie hat zu prüfen, ob eventuell ein Haftungsfall vorliegt, der mit der Haftpflichtversicherung des Krankenhauses abzuwickeln ist.
- Alle Anträge laufen daher über die Patienten- und Behindertenanwaltschaft.
- Die Antragsteller müssen gegenüber der Patienten- und Behindertenanwaltschaft schriftlich anerkennen
 - das Recht zur Weitergabe von Gesundheitsdaten und
 - die Verpflichtung zur Rückzahlung der Entschädigung im Falle eines Schadenersatzes durch Dritte (z.B. Haftpflichtversicherung).
- Die Entscheidung erfolgt im so genannten „Intramuralen Rat“. Die Anträge an den Intramuralen Rat werden von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft eingebracht.
- Die Maximalentschädigung beträgt 25.000 EURO und kann in besonders gelagerten Härtefällen höher sein.
- Eine Entschädigung aus dem Patientenentschädigungsfonds erreicht naturgemäß nicht die Höhe eines Schadenersatzes, wie er im Falle eines eindeutigen Verschuldens des Krankenhauses zustünde.
- Eine zugesprochene Entschädigung wird auf Antrag von der „Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF)“, 7000 Eisenstadt Josef Hyrtl Platz 4, ausbezahlt.
- Das Antragsformular an den BURGEF erhalten Sie mit der Verständigung über die Entscheidung des Intramuralen Rates von der Patienten- und Behindertenanwaltschaft. Dieses Formular müssen Sie dann nur mehr unterfertigen und an den BURGEF senden.
- Auf eine Entschädigung besteht kein Rechtsanspruch, es gibt kein Rechtsmittel. Die Entscheidung des Intramuralen Rates ist endgültig, eine Überprüfung ist ausgeschlossen.

Genauere Informationen erhalten Sie bei der

Patienten- und Behindertenanwaltschaft Burgenland

Dr. Josef Weiss

7000 Eisenstadt, Landhaus Alt

Tel.: 02682/600-2153

Fax: 02682/600-2171

post.patientenanwalt@bgld.gv.at